



Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf (Feuerwehrsatzung) vom 19.02.2018

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf in der Fassung vom 19.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Alfdorf am 22.02.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Alfdorf, Pfahlbronn und Vordersteinenberg
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen bei den Einsatzabteilungen in Alfdorf, Pfahlbronn und Vordersteinenberg und der Kindergruppe.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen (Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden, und der Kindergruppe (Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 10. Lebensjahr), die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

4. § 7 Abs. 8 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(8) Für die Leitung der Kindergruppe (Absatz 1) wird ein Leiter durch den Ausschuss der Jugendfeuerwehr (§ 14) auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Leiter der Kindergruppe muss einer Einsatzabteilung angehören.

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - der Kindergruppenleiter,
 - die Jugendsprecher der Jugendgruppen,
 - der Feuerwehrkommandant.

6. § 19 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 16.07.2018

gez. Michael Segan, Bürgermeister